

Diese Gründe haben auch, nach den in der Sache erforderlichen gutachtlichen Berichten der Kreisdirectionen, im ganzen Lande das überwiegendste Anerkenntniß gefunden, und wenn sich dennoch einige wenige, wiewohl zum Theil gewichtige, Stimmen, gegen das metrische System ausgesprochen haben, so dürfte dies mehr in der Unkenntniß des diesfalligen Standes der Verhandlungen mit den Zollvereinsstaaten, oder in eigenthümlichen Interessen, denen gnügende Berücksichtigung zu Theil werden wird, als in allgemeinen, irgend beachtenswerthen, Rücksichten seinen Grund haben.

Referent Prinz Johann: Zunächst muß die Deputation um Entschuldigung bitten, daß sie einen so wichtigen Gegenstand auf einem so kurzen Raum abgehandelt hat. Die Kürze der Zeit wird auch hier die Kürze des Raums entschuldigen. — Der Bericht lautet nun zuvörderst:

Durch allerhöchstes Decret vom 20. Dec. v. J. ist ein Gesetzentwurf über Einführung eines neuen Maas- und Gewichtsystems zu Abgabe ihrer Erklärung an die Ständeversammlung gelangt. Mit demselben wurde zugleich eine darauf bezügliche Ausführungsverordnung vorgelegt, um den Ständen Gelegenheit zu geben, sich über dieselbe gutachtlich zu äußern. Endlich verlangte auch die hohe Staatsregierung von der Ständeversammlung den nöthigen Credit zu Ausführung der Maßregel.

Dieses Decret, welches zuerst an die zweite Kammer gelangte, wurde von derselben in den Sitzungen vom 27. Mai bis 1. Juni berathen und erhielt mit einigen Modificationen deren Zustimmung.

Die erste Deputation, an welche dasselbe sodann Seiten der Kammer abgegeben wurde, hat sich bewogen gefunden, der einschlagenden Finanzfragen und der hohen Wichtigkeit der Sache wegen mit der zweiten Deputation zusammen zu treten, und giebt daher mit derselben gemeinschaftlich in folgendem Berichte ihr Gutachten ab.

Die Deputationen konnten es zunächst nicht verkennen, daß eine Regulirung des gesammten Maas- und Gewichtswesens über lang oder kurz nicht zu umgehen sein werde.

Muß man auch einräumen, daß durch die zu Anfang des vorigen Jahrhunderts angeordnete allgemeine Einführung des Dresdner Scheffel- und Kannenmaases, so wie der Leipziger Elle und des Leipziger Handelsgewichts gesetzlich in Sachsen in den wichtigsten Beziehungen Einheit im Maas- und Gewichtssystem besteht, so ist doch diese gesetzliche Bestimmung nicht streng und consequent genug durchgeführt worden und kann auch jetzt bei der mangelhaften wissenschaftlichen und technischen Basis, auf der sie beruht, ohne eine durchgreifende Revision keineswegs durchgeführt und hergestellt werden. Das Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses ist auch bereits seit Anfang dieses Jahrhunderts auf drei verschiedenen Ständeversammlungen anerkannt worden, und wenn auch auf dem letzten Landtage der ständische Antrag nur dahin ging:

„die Erfüllung des 14. Artikels des allgemeinen Zollvereins-Vertrags rücksichtlich eines gemeinsamen Maas- und Gewichtsystems dringend in Anregung zu bringen,“

ja sogar ein von der ersten Kammer beschlossener Zusatz zu jenem Antrage:

„In Entstehung einer solchen Vereinigung die nöthigen Einleitungen zu Herstellung eines allgemeinen Maas- und Gewichtsystems in Sachsen zu treffen.“

aus den frühern Acten ersichtlichen Gründen von der zweiten Kammer nicht angenommen und von der ersten Kammer fallen gelassen würde, so haben sich doch seit dem durch das Mißlingen der eingeleiteten Verhandlungen die Umstände so wesentlich geändert, daß auch ein einseitiger Vorschritt in diesem Bezug vollkommen gerechtfertigt erscheint, besonders wenn er die Möglichkeit einer künftigen Vereinigung nicht auszuschließen, sondern eher zu fördern geeignet ist.

Was nun ferner das von der Staatsregierung vorgeschlagene modificirte metrische System betrifft, so vermochten die Deputationen demselben das Anerkenntniß, daß es wohlbedacht sei und mannichfachen Vortheil verspreche, nicht zu versagen. Wenn einer Seits die wissenschaftliche Basis, auf der es beruht, seine consequente Festhaltung garantiert und die innere Uebereinstimmung seiner Theile nicht nur den Anforderungen der Metrologen genügt, sondern auch praktische Erleichterungen und Sicherstellungen mancher Art mit sich führen wird, so ist andrerseits durch Beibehaltung der gewohnten Benennungen und Eintheilungen für den gewöhnlichen Verkehr dafür gesorgt, daß dem neuen System der Eintritt in das praktische Leben erleichtert werde. Am meisten aber dürfte für den Plan der Regierung der Umstand sprechen, daß auf diesem Wege allein die Aussicht einer künftigen Vereinigung mehrerer Staaten zu demselben System noch möglicher Weise zu erwarten steht, indem ein Aufgeben des Localgewohnten wohl gegen ein höheres wissenschaftlich begründetes, keineswegs aber gegen ein anderes ebenso willkürliches aus der Gewohnheit eines kleinen Staates entstandenes System denkbar sein dürfte.

Unzweifelhaft schien es ferner den Deputationen, daß von einem Eingehen in eins der andern in den Motiven angedeuteten Systeme die Rede nicht sein könne. Das sogenannte neu-sächsische System bietet zwar den Vortheil dar, daß Fuß und Elle nach demselben so wenig von dem bisherigen Maase abweichen, daß ein großer Theil der vorhandenen Maaswerkzeuge beibehalten werden könnten. Dagegen würde bei dem Hohlmaas für trockene Dinge und Flüssigkeiten jedenfalls eine gänzliche Umänderung aller Maasgefäße eintreten müssen, da der Scheffel um $\frac{1}{10}$ größer, die Kanne aber um $\frac{1}{10}$ kleiner wird, als bisher. Auch würde eine solche Maßregel jeden Weg zu einer künftigen Vereinbarung abschneiden oder dem Lande doppelte Kosten und Schwierigkeiten verursachen. Das preussische System dagegen weicht zu bedeutend von dem bisherigen ab, als daß dessen Annahme zu empfehlen sein dürfte, indem der preussische Fuß um $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{10}$, das preussische Quart $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ größer, der Berliner Scheffel beinahe um die Hälfte kleiner ist, als die entsprechenden gesetzlichen sächsischen Maase. Beide Systeme leiden überdem an innerer Inconsequenz, wie die Zusammenstellung der Motiven beweist.

Von der andern Seite jedoch fühlten die Deputationen nur zu wohl, welchen wichtigen Schritt sie ihrer geehrten Kammer anzurathen durch das allerhöchste Decret aufgefordert würden. Es handelt sich um Annahme eines Systems, welches, wie aus den dem jenseitigen Deputationsberichte beigefügten Tabellen erhellt, zwar nicht so bedeutende Abweichungen als das oben erwähnte ausländische System von dem bisherigen Maas und Gewicht, aber doch immer noch sehr merkliche Differenzen mit sich führt. Daß eine solche Umwandlung, wenn auch nur transitorisch, eine bedeutende Verwirrung in allen Verkehrsverhältnissen verursachen, und die Veranlassung mannichfacher Uebervortheilungen der niedern Volksklasse bei der nothwendigen Umrechnung werden wird, liegt am Tage;